

### Schul- und Hausordnung

Alle am Schulleben beteiligten Kinder, Jugendliche und Erwachsene halten sich im täglichen Umgang miteinander an die Regeln. Wir begegnen uns in unserer Schule mit Höflichkeit, gegenseitiger Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Toleranz und Respekt.

In unserer Schule leben und lernen Kinder aus vielen Ländern und Kulturen miteinander. Die Schulgemeinschaft duldet kein Verhalten, das andere aufgrund ihrer Abstammung und ihres Herkommens kränkt und provoziert.

Damit wir in einer angenehmen Schumatmosphäre erfolgreich arbeiten können, gelten folgende Vereinbarungen, die auch für sämtliche Schulveranstaltungen (Wandertage, Lehrgänge, Schullandheimaufenthalte) und auf den Wegen zum Sportunterricht gültig sind:

1. Während der Unterrichtszeit halten sich Schülerinnen und Schüler nur im Unterrichtsraum auf. Sollte eine Klasse vor einem Raum auf ihre Lehrkraft warten müssen, darf der Unterricht der anderen Klassen nicht gestört werden. Ist eine Lehrerin/ ein Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Unterrichtsraum, ist es Aufgabe der Klassensprecher, die Schulleitung zu verständigen.
2. Die Teamregeln sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.
3. Das Kauen von Kaugummis im Unterricht ist verboten. Abweichungen bei Leistungsüberprüfungen bleiben den jeweiligen Lehrkräften vorbehalten.
4. Der Gang zu den Sportstätten erfolgt auf dem vorgegebenen Weg.
5. Auf eine angemessene Kleidung für den Unterricht ist zu achten.
6. Wer sich außerhalb des Unterrichts im Schulgebäude aufhält, kann das im Aufenthaltsraum (Eingangsbereich UG) tun. Während der Mittagspause ist zusätzlich der Aufenthalt in der Aula erlaubt.
7. Die Pausenordnung ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.
8. Während der Pausen darf das Schulgelände nur in begründeten Ausnahmefällen mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Mittagspause.
9. Mit dem Aufstellen des Getränkeautomats und der Möglichkeit der Mittagsverpflegung in der Schule ist das Mitbringen von Tetrapackungen und Snacktüten (z.B. Chips, etc.) nicht erlaubt.
10. Messer, Waffen und andere Gegenstände, die die Sicherheit gefährden, dürfen nicht in den Schulbereich mitgebracht werden.

11. Rauchen, das Mitbringen von Alkohol und anderen Drogen, in den Schulbereich ist nicht erlaubt. **Dies beinhaltet auch E-Zigaretten und E-Shishas.**

11. Kleinelektronikgeräte, wie z.B. Handys und MP3-Player, dürfen vor Unterrichtsbeginn des Schülers und in der Mittagspause benutzt werden. Während des Unterrichts und in den Pausen müssen die Geräte ausgeschaltet sein, ansonsten werden sie von den Lehrkräften bis zum Ende des Unterrichts in Verwahrung genommen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Regel (ab dem dritten Mal) werden die Geräte nur noch an die Erziehungsberechtigten ausgegeben. **Tonaufnahmen, Fotografieren und Filmen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet.** Einträge in den Kalender und das Abfotografieren von Tafelbildern ist nur mit dem jeweiligen Einverständnis der Lehrperson erlaubt. Benutzt ein Schüler während einer Arbeit oder einem Test ein Handy, so gilt das als Täuschungsversuch (Note 6). Die Schule ist grundsätzlich nicht für Schäden oder Verlust haftbar.
12. Zeichen und Symbole, die offen oder versteckt den Nationalsozialismus oder andere rassistische Ideologien verherrlichen oder deren Erinnerung pflegen, dürfen bei schulischen Veranstaltungen nicht getragen werden. Die Teilnahme an Unterricht und Schulleben ist damit ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung.
13. Mit den Einrichtungsgegenständen unserer Schule gehen wir pfleglich um. Beschädigungen sind der Schulleitung umgehend zu melden. Jeder entsorgt seinen Müll in die jeweils dafür bereitgestellten Behälter.
14. Wir gefährden uns nicht selbst. So ist beispielsweise das Sitzen auf den Fensterbrettern nicht gestattet.
15. Bei Unterrichtsversäumnis ist es Pflicht der Erziehungsberechtigten, die Schule am Morgen telefonisch zu informieren. Spätestens am 3. Tag ist außerdem grundsätzlich eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten mit Angabe des Verhinderungsgrundes vorzulegen.
16. Eine Beurlaubung ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Beurlaubung im Zusammenhang mit einem Ferienabschnitt ist grundsätzlich nicht möglich.

Bad Säckingen, im Mai 2015

gez.  
Ricarda Hellmann  
Schulleiterin

gez.  
Anja Oberhuber  
Vorsitzende des Elternbeirats